

ZH_OBERGERICHT LB120072 vom 18. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120072

FR: ZH_OBERGERICHT LB120072 du 18 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB120072 del 18 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 8. Juni 2011 machte der Kläger die vorliegende Klage mit Weisung und schriftlicher Begründung bei der Vorinstanz hängig. Im Einvernehmen mit den Parteien wurde das anschliessende Verfahren in Form eines zweifachen Schriftwechsels durchgeführt und auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet, letzteres insbesondere aufgrund der fehlenden Notwendigkeit eines Beweisverfahrens. Mit Urteil vom 7. Juni 2012 wies die Vorinstanz die Klage ab.

E. 2

Ein Blick auf die Bestimmung G 3.6 der Allgemeinen Bedingungen zeigt, dass hier klar strafrechtliche Tatbestände in der einen oder anderen Variante aufgeführt sind. Auch die Entwendung ist, entgegen der Ansicht des Klägers, ein strafrechtlich normierter Tatbestand (Art. 94 SVG). Die Auflistung zeigt aber auch, dass hier nicht sämtliche denkbaren, an Autos verübten Vermögens- und Eigentumsdelikte gemäss Art. 137ff StGB aufgeführt sind, sowohl die positive Aufzählung der gedeckten Deliktsrisiken als auch die negative Auflistung der ausgeschlossenen Deliktsrisiken somit nicht abschliessend sein können. Es geht offensichtlich um eine - zulässige - Aufzählung von Kategorien strafbarer Handlungen. Die Auffassung des Klägers, dass gemäss dieser Bestimmung die Risiken aus allen denkbaren Arten von strafbaren Handlungen gedeckt seien, mit Ausnahme der ausdrücklich erwähnten Risiken Veruntreuung und Unterschlagung, geht daher fehl. Die AB-Bestimmung G 3 als Ganze umschreibt positiv die gedeckten Risikokategorien, darunter die (Titel-)Kategorie "Diebstahl". Von dieser Bestimmung nicht umschriebene Risikokategorien müssen daher als grundsätzlich nicht gedeckt gelten, sofern sie nicht nach Treu und Glauben als unter bestimmte Deckungszusagen fallend verstanden werden dürfen. Die zwei unter G 3.6 aufgeführten Kategorien unterscheiden bzw. definieren sich klar durch das Merkmal der Wegnahme von Fahrzeugen aus dem Herrschaftsbereich des Berechtigten gegen dessen Willen, das in den Gegensatz gestellt wird zur unbefugten Verfügung über solche, die sich gestützt auf ein Vertrauensver-

- 7 - hältnis bereits im Herrschaftsbereich des Täters befinden. Diese Bedeutung kommt den Begriffen Diebstahl/Entwendung/Raub/Veruntreuung/Unterschlagung sowohl strafrechtstechnisch als auch umgangssprachlich zu. Entgegen der Meinung des Klägers und der von ihm vor Vorinstanz zitierten Fundstelle zu sinnverwandten Wörtern (Urk. 26 S. 5f Ziff. 8f) werden Diebstahl/Entwendung und Betrug im Alltag gerichtsnotorisch nicht als synonyme und austauschbare Begriffe verwendet. Betrug wird umgangssprachlich stets mit einer Täuschung, einer Hintergehung, unfairen Tricks etc. in Verbindung gebracht, nicht aber mit einer unmittelbaren, eigenhändigen Wegnahme von Vermögensgegenständen gegen den Willen des Berechtigten wie beim Diebstahl. Der

Kläger weist zurecht darauf hin, dass das aktuelle Strafrecht den Tatbestand der Unterschlagung nicht mehr kennt. Ein solcher Begriff existiert hingegen sehr wohl noch in der Umgangssprache als Synonym für Veruntreuung, allenfalls auch Betrug, und ist für einen vernünftigen Versicherungsnehmer ohne weiteres in diesem Sinne verständlich. Kommt dazu, dass der Ausschluss von Veruntreuungs- und Unterschlagungsfällen unter G 3.6 der Allgemeinen Bedingungen systematisch am selben Ort wie die Umschreibung der gedeckten Risiken aufgeführt ist und nicht etwa hinten unter der Rubrik G 6, wo die Versicherungsausschlüsse grundsätzlich geregelt sind. Der Ausschluss der Versicherungsdeckung bei Veruntreuung/Unterschlagung unter der Bestimmung G 3.6 dient somit gleichzeitig der präzisierenden Umschreibung und Abgrenzung des positiven Deckungsumfangs in dieser Bestimmung. Die weiteren vom Kläger angeführten Umstände des Vertragsabschlusses führen zu keiner abweichenden Interpretation des zugesicherten Versicherungsumfanges. Wohl kann angenommen werden, dass er seinen BMW bestmöglichst versichern wollte und daher ein umfassendes Versicherungspaket mit der Beklagten abschloss. Dies ändert aber nichts daran, dass die Beklagte nur für den tatsächlich offerierten und vereinbarten Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und ihres Geschäftsmodells einzustehen hat und nicht darüber hinaus für sämtliche denkbaren Wechselfälle des automobilistischen Lebens. Sollten ausländische Kaskoversicherungen nach Kenntnis des Klägers einen weitergehenden Versicherungsschutz bieten, so durfte der Kläger nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, auch die Beklagte

- 8 - werde über den Wortlaut der Vertragsbestimmungen hinaus einen solchen Rundumschutz garantieren. Die Beklagte musste den Kläger auch nicht von sich aus über jede einzelne Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen und dessen Interpretation in allen denkbaren Anwendungskonstellationen aufklären. Der Kläger tut nicht dar, dass die Beklagte konkret Kenntnis davon gehabt hätte, dass er sich eine umfassende Versicherungsdeckung nach dem Muster einer (welcher?) ausländischen Versicherung bei jeglicher strafbaren Handlung vorgestellt hat. Welchen Sinn die Unterscheidung von Diebstahl und Veruntreuung bei der Versicherungsdeckung macht, kann grundsätzlich offen bleiben. Es ist Sache der Versicherung zu entscheiden, wie hoch sie die jeweiligen Risiken einschätzt und welche Risiken sie zu übernehmen gewillt ist. Das Bundesgericht hat dazu beispielsweise erwogen, Auswahl und Bestimmung eines Trenehmers liege ausserhalb des Einflussbereichs der Versicherung, weshalb folgerichtig der Treugeber für dieses Risiko einzustehen habe (BGer. 5C.306/2005, 22. 2.2006). Vorstellbar ist aber auch, dass das Risiko einer Überlassung des Autos an einen Dritten ohne Rückgabe oder nach Beschädigung wesentlich häufiger vorkommt als ein Diebstahl, und die Versicherung dieses höher eingeschätzte Risiko für die verlangte Prämie nicht übernehmen will.

E. 3

Geht man nach dem Gesagten davon aus, dass die übernommenen bzw. ausgeschlossenen Risiken gemäss der AB-Bestimmung G 3.6 kategoriemässig bestimmt sind, ist zu entscheiden, unter welche Kategorie ein Betrug fällt bzw. ob er überhaupt unter eine jener Kategorien fällt. Beim vorliegenden Betrug hat der Eigentümer selber auf die Herrschaft über sein Fahrzeug verzichtet. Er hat das Fahrzeug mit Willen und in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht dem Käufer überlassen, indem er ihm vorbehaltlos die Mittel zu dessen Benützung (Fahrzeugausweise, Schlüssel) übergeben hat. Dies im Vertrauen darauf, dass der Käufer absprachegemäss später den Kaufpreis bezahlen wird. (Nach den

Strafakten wurde ein Schlüssel sogar erst nach dem Abholen und der Inbesitznahme des Autos übergeben.) Insofern ist das Vorgehen ohne weiteres mit dem Anvertrauen eines Fahrzeugs im Sinne einer Veruntreuung zu vergleichen. Dass dieses Vertrauen durch Vorspiegelung eines Zahlungswillens erschlichen worden ist, ändert nichts

- 9 - am Umstand der wissentlichen und willentlichen Überlassung. Es hätte dem Kläger bzw. dessen Vertreter freigestanden, die Übergabe- und Zahlungsmodalitäten anders zu regeln bzw. sich für den Fall der Nichtbezahlung besser abzusichern. Hat der Verkäufer naheliegende und einfache Vorsichtsmassnahmen unterlassen, so gerät die Nichtbezahlung des Autos trotz Übergabe insbesondere nicht zu einem Diebstahl. Es liegt in keiner Weise eine Wegnahme des Autos aus dem Gewahrsamsbereich des Klägers und gegen seinen Willen vor.

E. 4

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

- 10 -

E. 5

Der Beklagten wird für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 43, sowie an das Bezirksgericht Zürich (7. Abteilung), je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 109'631.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 18. Oktober 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer B. Demuth versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.